



Luxemburg, den 12. Dezember 2024

PRESSEMITTEILUNG 17/2024

Urteil in der Rechtssache E-15/24 A ./ B

UMZUG NACH DÄNEMARK MIT EINEM KIND

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof Fragen, die ihm vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zu Artikel 7 der Freizügigkeitsrichtlinie¹ und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäss Artikel 28 des EWR-Abkommens vorgelegt wurden.

Im Ausgangsverfahren zwischen A und B beantragt A die gerichtliche Erlaubnis, mit C nach Dänemark umzuziehen. A und B sind die Mutter und der Vater von C, einem Minderjährigen. Die Vorlage an den Gerichtshof betraf die Frage, ob das Erfordernis nach norwegischem Recht, nach dem ein Elternteil mit alleinigem Sorgerecht, aber gemeinsamer elterlicher Verantwortung, vor einem Umzug ins Ausland die Zustimmung des anderen Elternteils oder die Erlaubnis des Gerichts einholen muss, mit dem EWR-Recht vereinbar ist, wenn bei einem Umzug innerhalb Norwegens keine solches Erfordernis besteht.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Grundprinzip der Gewährleistung des Kindeswohls ein allgemeiner Grundsatz des EWR-Rechts ist. Daher kann eine Einschränkung der Freiheit eines Elternteils, innerhalb des EWR umzuziehen, sowohl gemäss der Richtlinie als auch gemäss dem EWR-Abkommen gerechtfertigt sein, wenn sie das Ziel verfolgt, tatsächlich das Kindeswohl zu gewährleisten und verhältnismässig ist. Letztere Bewertung impliziert, dass das Ziel im norwegischen Recht auf konsistente und systematische Weise angestrebt werden muss.

Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die infrage stehenden Vorschriften dem Anschein nach nicht in kohärenter und systematischer Weise das Ziel verfolgen, sicherzustellen, dass das Kind physischen Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechterhalten kann. Ebenso stellte der Gerichtshof fest, dass ein Wechsel der nationalen Gerichtsbarkeit die Einschränkung nicht per se rechtfertigen kann, da Entscheidungen in Kindschaftssachen aufrechterhalten und durchgesetzt werden, wenn ein Kind von Norwegen nach Dänemark umzieht. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass nach norwegischem Recht ein Umzug ins Ausland eine Entscheidung ist, die in die elterliche Verantwortung fällt, während ein Umzug im Inland eine Entscheidung ist, die von dem Elternteil mit alleinigem Sorgerecht getroffen werden kann. Der Gerichtshof berücksichtigte an, dass dieser Unterschied, im Grundsatz, durch das Wohl des Kindes gerechtfertigt sein könnte.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass bei der Einzelfallbewertung des vorliegenden Gerichts, ob ein Umzug ins Ausland dem Kindeswohl entspricht, das Freizügigkeitsrecht des Elternteils nach EWR-Recht berücksichtigt werden muss. Das vorliegende Gericht kann nicht von einer Vermutung ausgehen, dass es immer dem Kindeswohl entspricht, in Norwegen zu bleiben.

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

Das Gutachten ist ein Schritt in dem vor dem Berufungsgericht Borgarting anhängigen Verfahren, das darüber entscheiden wird, ob A mit C nach Dänemark umziehen kann.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter eftacourt.int/cases/e-1524/ heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.